
Eine seltsame Form von Autonomie¹

Bruno Latour

AUCH WENN ER ZUGIBT, dass er es vermeidet, vom Staat zu sprechen, weiß der Ethnograph genug darüber, um vom »Recht« zu sprechen? Ist der Conseil d'État,² der hier untersucht wird, nicht so besonders, ist seine Behandlung von Streitsachen nicht so originell, unterscheidet sich das Verwaltungsrecht nicht so sehr von anderen Bereichen des Rechts, ist die Position des Antragstellers nicht so seltsam,³ unterscheiden sich die Richter nicht so sehr von anderen Richtern, dass es unmöglich ist, irgendeine Schlussfolgerung zur Natur oder zum Wesen der juristischen Tätigkeit zu ziehen? Ist der Anthropologe nicht im Begriff, *ultra petita* zu urteilen, was sowohl einen juristischen Fehler als auch eine kleine Schwäche des Theoretikers beinhaltet? Die Mitglieder des Rates, deren Zögerlichkeiten wir im Detail verfolgt haben, beziehen sich indessen immer wieder auf eine Sache, die das Recht sein soll, und machen sich ständig Gedanken über die Qualität ihrer Beziehung zu dieser Sache. Wenn sie auch nicht nachdenklich in der tiefeschürfenden Weise sind, die der Beobachter erwartet hatte, so kann man dennoch nicht abstreiten, dass sie es in Bezug auf die Grenzen, die Qualität und die Wirksamkeit ihrer Funktion als Richter sind. Es scheint somit, dass man, um diese Arbeit zu beenden, unter dem Vorwand, das seien zu umfangreiche Überlegungen, eine Betrachtung der Natur des Rechts im Allgemeinen nicht vermeiden kann, da diese Überlegungen von den Akteuren selbst als Hilfsmittel herbeigezogen werden, um

¹ Anm. d. Red.: Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um die Schlussbetrachtungen aus Bruno Latour: *La fabrique du droit. Une ethnographie du Conseil d'État* [2002], Paris 2004.

² Anm. d. Übers.: Für den französischen »Staatsrat« gibt es in Deutschland keine vergleichbare Institution. Er hat in etwa die Funktion des Bundesverwaltungsgerichts und des Justizministeriums. 1798 von Napoleon gegründet, residiert er heute im Palais Royal.

³ Alle Kommentatoren dieses Textes, die aus dem Rechtsbereich kamen, waren überrascht von dieser Besonderheit des Verwaltungsrechts: »man könnte meinen, dass der Antragsteller oder Kläger ein Störenfried ist, dass er nur da ist, um eine Gelegenheit zu bieten, die Verwaltung zu ändern«, »es ist ein Richter, der die Macht für die Bürger erträglich macht«, was ein Mitglied des Rates glänzend bestätigt: »Ja, der Richter ist ein Verwalter (der menschlichen Leidenschaften). Er fabriziert die neue Rechtsvorschrift nicht aus glühendem Eifer oder intellektueller Begeisterung, sondern weil die Prozessführenden ihn bedrängen und er es nicht schafft, sie loszuwerden.« (Herv. B.L.)

sich an ihre Urteile heranzutasten. Das soll nicht heißen, dass sie sich ernsthaft und bei jeder Gelegenheit über die Natur des Rechts Gedanken machen würden – ganz im Gegenteil, wie wir mehrfach gesehen haben, werden die grundsätzlichen Probleme für ebenso müßig wie philosophisch gehalten –, sondern dass die Beschäftigung mit dem Recht *als Gesamtheit* zu dem Gegenstand gehört, mit dem wir uns beschäftigen wollen. Um wie die Semiotiker zu sprechen, das Recht ist der unbestrittene *Empfänger* all ihrer Sprechakte.⁴ Während die Frage der wissenschaftlichen Methode in den Diskussionen der Forscher (in denen sie eine dekorative, polemische oder pädagogische Rolle spielt) nur selten vorkommt, taucht die Tatsache, das Recht zu machen, Recht zu sprechen und in den Grenzen des Rechts zu bleiben, als eine der Charakteristiken des Tieres selbst auf. Was ist das *vinculum juris*, genau das müssen wir begreifen.⁵

Alles geschieht so, als ob es keine Abstufungen im Recht gäbe: Entweder man ist voll in ihm drin oder man ist nicht in ihm drin und spricht über etwas anderes. Seine Bedingungen der Glückseligkeit unterhalten mit denen der Nicht-Glückseligkeit besonders abrupte Grenzen. Der Ethnograph ist sich dessen viele Male gewahr geworden, indem er durch sein eigenes Gestammel bemerkte, in welchem Maße es ihm selbst nach vielen Jahren des vertrauten Umgangs unmöglich war, der juristischen Enunziation näher zu kommen. Um das Recht zu sprechen, fehlten ihm nicht nur einige Wörter und Begriffe, sondern einfach alles: um etwas juristisch auszudrücken, hätte er Staatsrat werden müssen!⁶ Es gibt unendlich viele Abstufungen der Wissenschaftlichkeit, aber das Recht ist entweder voll und ganz vorhanden oder voll und ganz nicht vorhanden. Man kann wissenschaftlich herumfaseln, ohne ein Forscher zu sein, aber man kann nicht juristisch sprechen, ohne Richter zu sein. Davon zeugen die Bemühungen der Kommentatoren (und sie sind zahlreich), das Recht zu definieren:⁷ Jeder Versuch einer Definition, so

4 Algirdas Julien Greimas: *Analyse sémiotique d'un discours juridique*, in: ders.: *Sémiotique et sciences sociales*, Paris 1976.

5 Dieser Ausdruck stammt aus Gabriel Tarde: *Les Transformations du droit* [1893], Genève 1994.

6 Umgekehrt war es für ihn sehr schwierig, nicht zu sagen »Wir haben geurteilt«, wenn er von einer Angelegenheit »seiner« Unterabteilung sprach, da es schwierig ist, von der Sache selbst zu sprechen, ohne zum Korpus der Richter zu gehören. Es ist ihm beim Studium der Gelehrten niemals in den Kopf gekommen, zu sagen »Wir haben die Existenz dieses Phänomens bewiesen«. Die Kraft der Zugehörigkeit zum Korpus wirkt sich nicht in der gleichen Weise auf den Sprechakt aus.

7 Es gibt sogar eine Art von *apophatischer* juristischer Theorie: »Das Recht ist weder konstitutiv, noch kreativ oder erklärend. Es erkennt nicht, konsekriert nicht, ordnet nicht zu, sanktioniert nicht. Das sind nur Scheineffekte der Umsetzung des Rechts. [...] Es fragt sich, ob das Recht irgendeine Besonderheit hat.« Christian Atias: *Philosophie du droit*, Paris 1999, S. 293.

grob oder feinsinnig sie auch sein mag, endet immer damit, dass als letzter Ausweg das Adjektiv »juristisch« oder »rechtlich« hinzugefügt wird, um es zu bestimmen. Ob man nun versucht, die Definition durch das Gesetz, die Regel, die Sanktion, die Autorität, das Gemeinwohl, das Gewaltmonopol oder den Staat zu bewerkstelligen, man muss jedes Mal präzisieren: »unter der Bedingung, dass sie juristisch begründet sind«. Anders gesagt, zur Definition des Rechts gehört eine unvermeidliche *Tautologie*.⁸ Um das Recht in überzeugender Weise zu beschreiben, muss man bereits in es hineingesprungen und in ihm zu Hause sein.

Dieser Wesenszug scheint so konstitutiv für die Sache selbst zu sein, dass man ihn in den beiden großen Denkschulen wiederfindet, also im Jusnaturalismus und im Positivismus, die sich bekanntlich die Definition der Grundlagen des Rechts teilen. Trotz der Abgründe, die zwischen ihnen zu liegen scheinen, wiederholt jede auf ihre Weise immer wieder ganz entschieden, dass das Recht »immer schon vorhanden« ist. Sei es, dass man sich wie die Jusnaturalisten auf die Existenz eines Rechts beruft, das jedem möglichen Recht *vorausgeht*, oder umgekehrt, dass man wie die Positivisten beschließt, als Recht nur das anzuerkennen, was *bereits* durch eine juristisch konstituierte Autorität definiert worden ist. In beiden Fällen kann man nicht hinter das Recht zurückgehen und es auf einer heterogenen Grundlage errichten: Für die einen gibt es eine Natur über den Gesetzen, doch diese Natur ist bereits juristisch, sodass sie sogar das positive Recht berichtigen könnte;⁹ für

⁸ Ein Beispiel unter tausenden bei Jean Carbonnier: *Flexible droit. Pour une sociologie du droit sans rigueur*, 6. Aufl., Paris 1998: »Man braucht sich nur an die klassische Definition der Rechtshandlung zu erinnern: eine Manifestation des Willens, der dazu bestimmt ist, *rechtliche* Wirkungen, Modifikationen des richterlichen Beschlusses zu bewirken, sprich, der dazu *bestimmt* ist, in die Sphäre *des Rechts* eine menschliche Beziehung einzuführen«, S. 35 (Hervorhebung von mir); ein weiteres bei Herbert L. A. Hart: *Le Concept de droit* [1961], Bruxelles 1976: »Im Fall der Rechtsvorschriften ist diese vorhersehbare Konsequenz [die Sanktion] gut bestimmt und offiziell organisiert, während im Fall von *nicht-rechtlichen* Regeln, obwohl eine gleich feindliche Reaktion auf die Verfehlung möglich ist, diese nicht organisiert wird und ihre Natur nicht definiert ist«, S. 23; oder auch S. 45: »Aus solchen *rechtlichen* Regeln ergeben sich keine Pflichten oder Verpflichtungen. Sie geben den Individuen eher die *Mittel*, ihre Pläne zu verwirklichen, indem sie ihnen die *juristische Macht* verleihen, auf dem Umweg über *bestimmte Vorgehensweisen* und indem sie *bestimmte Bedingungen nutzen*, *rechtliche* Strukturen und Pflichten in den Grenzen des Zwangsapparats *des Recht* zu schaffen« (Herv. B.L.). Es ist schwierig, wie man gewisslich gern zugeben wird, »tautologischer« zu sein! Luhmann wird sogar so weit gehen, diese Tautologie zu einer soziologischen Notwendigkeit zu erklären – siehe unten.

⁹ Obwohl die Jusnaturalisten niemals wirklich die genaue Ähnlichkeit zwischen dem grundlegenden Naturrecht und dem gegründeten positiven Recht hätten präzisieren können, ist dies kaum erstaunlich, da es darauf hinauslaufen würde, die Referenzketten der Wissenschaften und die juristischen Verkettungen zu vermischen [...]. Wenn es existiert, ist das Naturrecht genauso stumm wie die Grundlage ohne Grundlage des positiven Rechts.

die anderen gibt es nichts über den Rechtsvorschriften, außer einer Pyramide von positiven Rechten, und das ist die berühmte »Hierarchie der Normen«, deren äußerste Spitze noch zum Recht gehören muss, da sie sonst widersprüchlich wäre.¹⁰ Man könnte sagen, dass es für diese beiden ansonsten so unterschiedlichen Schulen keine mögliche und progressive Genese des Rechts gibt. Aus einem Grund, der wesentlich für seine Natur zu sein scheint, hat das Recht für die Kommentatoren, Juristen und Philosophen eine besondere Form der *Autochtonie*, die es verbietet, nach einer gewöhnlichen Genealogie für es zu suchen. Es muss immer schon auf der Welt sein.

Der Ethnograph ist natürlich nicht dafür gerüstet, sich direkt mit solchen feinsinnigen Fragen zu beschäftigen: Er kann sie nur indirekt mit den Methoden, Grenzen und Gegebenheiten seines Gebietes berühren. In den Fällen, auf die wir getroffen sind, gibt es einen Wesenszug, der diese, bei den Juristen so häufige Notwendigkeit der Tautologie erklären könnte: Das Recht untersteht bei jedem seiner Beispiele voll und ganz einer quasi fraktalen Form. Oder vielmehr, es scheint, dass es Recht gibt, wenn es möglich ist, bei einem Einzelfall, so winzig er auch sein mag, eine bestimmte Form von Gesamtheit zu mobilisieren – und genau die nennt man das Recht.¹¹ Als wir in den vorherigen Kapiteln über den *Übergang* des Rechts gesprochen haben, als wir es als eine Bewegung zur Herstellung der Beziehung eines einzelnen Falls zu einem Korpus von Texten definiert haben, als wir auf dem Zögern der Richter beharrten, die aufgrund der Mikro-Prozeduren des Rates jegliches Interesse verloren, als wir verfolgt haben, wie das Korpus der Präzedenzfälle schließlich die einzelnen Fälle absorbierte, haben wir einige der Mechanismen durchlaufen, durch die ein bestimmter Konflikt für die Gesamtheit *interessant* wird. Die buchstäblich und nicht metaphorische Gesamtheit: In einigen

¹⁰ Selbst mit dem Begriff der *Grundnorm* (dt. i. Orig.) von Kelsen, die sehr gut erläutert wird von Denys de Béchillon: *Qu'est-ce qu'une règle de droit?*, Paris 1997: »Kelsen geht nicht davon aus, dass es in der positiven juristischen Ordnung eine Grundnorm gibt, er behauptet einfach, dass wir unbedingt auf die Fiktion einer grundlegenden Norm zurückgreifen müssen, wenn man die Verfassung [die Spitze der Pyramide] als juristische Norm ansehen will«. S. 234.

¹¹ Dass das Recht sozusagen geschichtslos ist, als ob es schon immer da wäre, kann man in einem erhellenden Kapitel von Boureau über das juristische Handeln englischer Mönche sehen: »Die richterliche Beharrlichkeit von Thomas [dem Helden des Kapitels *jus commune*] darf einen nicht aus den Augen verlieren lassen, dass der Rückgriff auf die Rechtsprechung oder auf ein Schiedsgericht eine von vielen Möglichkeiten bleibt, Konflikte zu regeln. Aber diese Art der Regelung schafft, mehr als einen Ort, eine neue Konfiguration der gesellschaftlichen Beziehungen in einer Welt, in der der Konkurrenzkampf um den Boden und die Macht immer stärker geworden ist. Indem das Recht neue Vorgehensweisen und neue Streitthemen eröffnet, ermöglicht es ein *Verlassen des Lokalen*, der direkten Konfrontation.« Alain Boureau: *La Loi du royaume*, Paris 2002, S. 194. (Herv. B. L.)

Etappen, auf dem Umweg über mehrere Übersetzungen, wurden ein obskurer Fall der Ausweisung von Ausländern, Mülleimer und ein Rathaus mit dem ganzen Verwaltungsrecht, der Verfassung, den allgemeinen Rechtsprinzipien, der europäischen Konvention der Menschenrechte, sowie mit den Edikten von Franz I. oder den offenen Briefen von Ludwig XIV. verbunden. Wenn Sie künftig zu diesem Mülleimer, zu diesem Eröffnungsdatum der Jagdsaison, zu diesem Führerschein oder zu diesen aus dem Mittelalter stammenden Wasserrechten kommen, werden Sie sich durch die Vermittlung von Verwaltungsgerichten und des Staatsrates, durch einen Schwarm von Anwälten und Richtern schließlich auch in diesem gewaltigen und konturlosen Netz von Verbindungen, aller Verbindungen, die bereits geschaffen und für rechtsgültig erklärt, kodifiziert und wiederholt wurden, verfangen – und es kann durch eine Kehrtwendung der Rechtsprechung sogar sein, dass dieser obskure Fall für immer in die Prinzipien eingeht, die auf ewig unsere gemeinsame Existenz definieren und später anderen dazu dienen, ihren armen persönlichen Fall zu verteidigen.

Ist das nicht übrigens genau das, was der gesunde Menschenverstand unter »Rechtsschutzgarantie« versteht: dass alle jedem Einzelnen zu Hilfe kommen? Dass die Leiden der einen die Existenzbedingungen aller verändern können? Was soll es heißen, wenn man die Gewalt dem Recht gegenüberstellt, wenn nicht, dass erstere nicht dieses Gewebe von Lokalem und Globalem schaffen kann, das nur durch letzteres möglich wird? Wenn man den sprichwörtlichen Gegensatz zwischen einem Halbstarcken, der einen mit einem Baseballschläger bedroht, und dem Polizisten, der einen mit seinem Schlagstock bedroht, wieder aufgreift, kann man bruchlos von der einen Situation zur anderen übergehen, kann man von einer zur anderen »morphen«, indem man alle (leider häufig vorkommenden) Zwischenzustände durchläuft, indem man nach und nach die Qualität der Verbindung erhöht, die der einzelne Fall zum Ganzen hat.¹² Wenn die Halbstarcken den schriftlichen Beweis haben, dass sie durch einen Text autorisiert sind, der im Voraus sehr genau die Strafen definiert hat, mit denen Sie rechnen müssen, wenn Sie sich weigern, ihnen Ihre Briefftasche zu geben; wenn diese Strafe nicht auf der Stelle, sondern später festgelegt wird, woanders, nach Aktenlage, von unabhängigen Leuten, die in einem geregelten Verfahren lange zögern, bis sie ihre Entscheidung fällen, die Sie in Form eines vom Postboten zugestellten Briefes erreicht, nun, dann haben sie sich getäuscht, diese Halbstarcken waren in Wirklichkeit die respektablen Polizisten eines Rechtsstaates – Sie können ihnen bedenkenlos Ihre Papiere geben!

¹² Dieses fiktive Beispiel ist seit der Antike immer wieder als Eselsbrücke jeder Reflexion über das Recht benutzt worden, zum Beispiel bei Hart: *Concept de droit* (wie Anm. 8); vgl. zu diesem Topos Anton Schütz: *Saint Augustin, l'État et la »bande de brigands«*, in: *Droits* 16 (1992), S. 71–82.

Doch wenn durch ein umgekehrtes Morphing die Polizisten, die Sie verhaftet, beleidigt und geschlagen haben, keinen ordnungsgemäß unterzeichneten Haftbefehl bei sich tragen und sogar ihre Rangabzeichen entfernt haben, kurz, wenn Sie jede dieser Lebensformen abziehen, die es ermöglichen, die lokale Situation mit sämtlichen Verbindungen zu verbinden, die die Gesamtheit mobilisieren, dann haben Sie sich wieder getäuscht: diese ehrenwerten Panduren in Uniform sind nur Halbstarke, die umso gefährlicher sind, als sie Polizeimützen aufhaben. Wie soll man die einen von den anderen unterscheiden, wenn man nicht schaut, ob es möglich ist oder nicht, durch eine Aufeinanderfolge von Ortsveränderungen alle anderen Interaktionen – die unablässig und bruchlos das Ganze dessen bilden, was uns miteinander verbindet – in die lokale Interaktion *zu überführen*? Es ist kein Wunder, dass man, wenn man vom Recht spricht, immer *vom ganzen Recht* spricht: Man versucht durch einen quasi obsessiven Schreibakt, alle aufeinander folgenden Akte, die alle die Zeit, die Orte und die Personen bilden, durch eine ununterbrochene Pflasterung zusammenzufügen und beständig zu verbinden, welche prinzipiell den ganzen Wanderweg von Unterschriften, Akten und Dekreten von einem beliebigen Punkt zu allen anderen entlang führen kann. Es ist kaum zu leugnen, dass das Recht etwas mit einer besonderen Form der Mobilisierung des Ganzen im einzelnen Fall zu tun hat.

Aber welche Weise der Mobilisierung und was für ein Ganzes? Es existiert nämlich bereits ein Ganzes, das die Kritiker der Autonomie des Rechts bedenkenlos mobilisieren, nämlich die »Gesellschaft«. Wie man weiß, tobt ein heftiger Kampf zwischen den Interpretationen des Rechts, die man internalistisch nennen könnte und die auf der konstitutiven Autonomie der juristischen Sache beharren, und den externalistischen Interpretationen, die jede Autonomie des Rechts zurückweisen und es aus einer Reihe von Kräftebeziehungen hervorgehen lassen, denen es im schlimmsten Fall als Dekor und Köder und im besten Fall als Werkzeug zur Erleichterung der Ziele des sozialen Engineering dient. Die angebliche Autonomie dient, wie bei Pierre Bourdieu, sogar dazu, die »symbolische Gewalt«, die es ausübt, noch mehr zu verschleiern. Das Recht würde die Gewalt nur »legitimieren« – ein juristischer Ausdruck, dessen Bedeutung von der kritischen Soziologie verändert wurde.¹³ Die Situation sieht dem in der Geschichte der Wissenschaften

¹³ Zur Inversion des Wortes »legitim« in der Soziologie Bourdieus siehe die vernichtende Kritik von Olivier Favereau: *L'économie du sociologue ou penser (l'orthodoxie) à partir de Pierre Bourdieu*, in: Bernard Lahire: *Le travail sociologique de Pierre Bourdieu. Dettes et critiques*, Paris 2001, S. 255–314. »Das Recht hat entschieden keine Chance gegenüber den beiden großen Theoriesprachen in den heutigen Sozialwissenschaften [...] das Recht ist entweder trügerisch, wenn man sich in eine Logik der reinen Reproduktion versetzt, oder nutzlos, wenn man sich in eine Logik der reinen Koordination versetzt«, S. 295 und Fußnote 20, S. 152.

wohlbekannten Kampf zwischen den Vertretern einer internen Geschichte und den Vertretern einer externen Geschichte zum Verwechseln ähnlich, wobei erstere die Begriffe und letztere den Kontext geltend machen.¹⁴ In beiden Fällen handelt es sich um eine vereinbarte Definition des Sozialen, die die Entdeckung des besonderen Typus der Autonomie der juristischen Sache oder der wissenschaftlichen Sache unmöglich macht. Wie immer macht das Soziale blind.¹⁵ Um die schlagartige Verschiebung der Regeln oder der Fakten zu erklären, wird man in der Gesellschaft nach Formen der Kausalität suchen, ohne jemals zu sagen, wie sie sich im Einzelnen so sehr verschieben können, dass die Externalisten, im Recht wie in der Wissenschaft, immer Punkte an ihre Gegner abgeben: Die Ursache gibt *weniger* her als die Wirkung, da das Soziale immer schwächer und vor allem weniger mobil als das ist, was es erklären soll. In Bezug auf die Rechtssoziologie ist es, wie in den Wissenschaften, alles in allem gesehen, besser, sich auf die Seite der Internalisten zu stellen.¹⁶ In der Verschränkung von juristischen Begriffen und wissenschaftlichen Fakten gibt es *mehr Assoziationen* (im Sinne von Verbindungen); man entdeckt eine *vollständigere* Gesellschaftskonstruktion als in all den erklärenden Faktoren, die von den Externalisten mobilisiert werden. Wir haben es schon oft gezeigt: Wie kann man die Wissenschaften durch ihren gesellschaftlichen Kontext erklären, wenn sie von unten bis oben *das* erschüttern, *woraus* dieser Kontext besteht?¹⁷ Was für die Wissenschaften gilt, gilt noch deutlicher für das Recht: Wie kann man das Recht durch den Einfluss des sozialen Kontexts erklären, wenn es selber eine

¹⁴ Die Geschichte dieser Debatte ist für die Wissenschaften geschrieben worden in Steven Shapin: *Discipline and Bounding: The History and Sociology of Science as Seen Through the Externalism Debate*, in: *History of Science* 30 (1992), S. 334–369.

¹⁵ Zur Notwendigkeit, nach und nach die Soziologie abzuschaffen, um die Wissenschaften und ihre zahlreichen Verbindungen zum Kollektiven erklären zu können, siehe Bruno Latour: *Die Hoffnung der Pandora*, Frankfurt/M 2000.

¹⁶ Das hat Béchillon in einem sehr mutigen programmatischen Text über die Ziele und Methoden der Anthropologie des Rechts sehr gut erkannt: Denys de Béchillon: *La valeur anthropologique du droit*, in: *Revue trimestrielle du droit civil* 4 (1995), S. 835–859. Das ist im Grunde auch das Argument von Thomas zum römischen Recht: Es gibt mehr römische *Gesellschaft* in den Begriffen des römischen Rechts als in der Gesellschaft, die sie umgibt und die sie erklären wollte, vgl. Yan Thomas: *La Langue du droit romain, problèmes et méthodes* in: *Archives de philosophie du droit* 19 (1974), S. 104–125. Der Grund dafür liegt laut Thomas darin, dass es dem Recht gelingt, die Kontinuität des Sozialen zu unterbrechen, zu zerbrechen und aufzuschieben, die ohne das zu groß gewesen wäre. Das ist auch der Sinn der Soziologie von Tarde, vgl. Tarde: *Transformations du droit* (wie Anm. 5).

¹⁷ Man erkennt hier das Prinzip der sogenannten Soziologie »der Übersetzung«: das Soziale wird nach und nach zusammengefügt. Siehe zum Beispiel Gabriel Tarde: *Monadologie und Soziologie*, Frankfurt/M. 2009, Bruno Latour: *Science in action*, Milton Keynes 1987.

originelle Form der Herstellungen von kontextuellen Beziehungen von Personen, Akten und Schriftstücken absondert, sodass man große Mühe hätte, den Begriff des gesellschaftlichen Kontexts selbst zu definieren, ohne auf Vehikel des Rechts zurückzugreifen?¹⁸ Es gibt keine stärkere Metasprache zur Erklärung des Rechts als die Sprache des Rechts selbst. Oder, genauer gesagt, das Recht *ist für sich seine eigene Metasprache*.

Während man in der Geschichte der Wissenschaft immer zwischen der Konstruktion des Sozialen durch die Gelehrten und der Erklärung ihrer Entdeckungen durch das Soziale schwanken kann,¹⁹ ist es schwierig, sich nicht über die Disproportion zwischen dem Reichtum der Konstruktion der Gesellschaft durch das Recht und der Armut der Erklärungen des Rechts durch den Rückgriff auf die Gesellschaft zu wundern. Das Recht versucht, explizit, kontinuierlich und hartnäckig die Wege vorzuzeichnen, die es ermöglichen, in effektiver Weise im Einzelfall das Ganze zu mobilisieren. Geschäftsstelle, Verfahren, Rangfolge der Normen, Urteil, Dossier und selbst dieses wunderbare Wort »Mittel«, dem wir so viele Seiten gewidmet haben: alle Ausdrücke bringen diese Bewegung der Totalisierung und der Mobilisierung, der Kontrolle und Verstärkung, des Leitens und des Verbindens zum Ausdruck. Alle bringen das In-Bewegung-Versetzen, des In-einen-Kontext-Versetzen zum Ausdruck. Wenn es darum geht, diese Bewegungen zu erklären, erweisen sich die Vertreter des Sozialen als schlecht gewappnet. Sie behaupten immer, in der Gesellschaft eine unendliche Reserve an erklärenden Kräften zu haben, doch es fehlt ihnen eben gerade das *Mittel*, um diese Kräfte zu mobilisieren, damit sie das Kollektiv fruchtbar machen und auf den vorliegenden Fall *übertragen*. Sie sind in derselben Lage wie Generäle, die über eine starke und gut ausgebildete Armee verfügen, sie aber mangels Transportmitteln nicht auf den Kriegsschauplatz bringen können. Wie bringt man die Kräftebeziehungen in das

¹⁸ Man sieht das sehr gut in der Definition von kollektiven Personen bei Greimas: Analyse sémiotique (wie Anm. 4), sowie bei den Grundlagen der Zivilgesellschaft, Yan Thomas: L'institution civile de la cité, in: Le Débat 74 (1993), S. 23–44 oder in der erfrischenden Definition des Beamten, die beschrieben wird in Olivier Cayla: L'inexprimable nature de l'agent public, in: Enquête 7 (1998), S. 75–97, sowie im schon zitierten Beispiel der englischen Mönche bei Boureau: Loi du royaume (wie Anm. 11). In allen Fällen verändert das Recht die Definition des Kontexts, des Lokalen und des Globalen, des Möglichen und des Unmöglichen.

¹⁹ Die Esoterik der Lösungen könnte die kühnsten Geister zurückschrecken lassen: Wieso ist die Relativitätstheorie stärker als die Konzeption des sozialen Kontexts, mit der man Einstein zu kontextualisieren versucht? Vgl. Peter Galison: Einstein's Clocks: the Place of Time, in: Critiquel Inquiry, Winter (2000), S.355–389. Wieso ist die Physik von Lord Kelvin präziser als das britische Empire, um das Empire und seine raumzeitliche Ausdehnung zu definieren? Vgl. Crosbie Smith und Norton Wise: Energy and Empire. A Biographical Study of Lord Kelvin, Cambridge, MA 1989.

Gesetz ein? Wo sind die Vehikel? Wo sind die Wege? Man erzählt Ihnen etwas von Kraft, Macht, Struktur, Gewohnheiten, Tradition und Mentalitäten, doch wie bringt man das hier und jetzt zum Einsatz? Wenn Sie dagegen fragen, was man machen kann, um die europäische Konvention der Menschenrechte bei der Ausweisung von Herrn X. zur Anwendung zu bringen, ist die Antwort einfach: das gibt es schon, im Ausländergesetz, seit dem Beschluss vom Soundsovielten, der es erlaubt, sich gegen die Entscheidungen der Präfekten auf Artikel 6 zu berufen. Eine Verbindung zwischen den Elementen herzustellen, das Soziale zu weben, das ist das Recht selbst. Es handelt sich natürlich um einen besonderen Typus der Verbindung oder Assoziation und um einen besonderen Modus der Totalisierung, und es gibt noch andere,²⁰ er umfasst nicht das ganze Kollektiv. Aber er definiert ein Vehikel, eine Bewegung der Aggregation, dieses *vinculum juris*, das vom einen bis zum anderen Ende zugewiesen werden kann, während die Erklärung des Sozialen seit den Anfängen der Soziologie des Sozialen immer noch darauf wartet, dass man ihr eine Kabelverbindung gibt, die geeignet ist, den Einzelfall endlich von diesem herrlichen Licht profitieren zu lassen, das sie ständig anpreist, ohne es jemals zu liefern.

Wenn die Untersuchung der Wissenschaften und Techniken uns gezwungen hat, die Soziologie des Sozialen zugunsten der Soziologie der *Assoziation* aufzugeben, so ermutigt uns die Analyse des Rechts noch mehr dazu. Die Situation ist noch nachteiliger für Erklärungen auf der Grundlage der Gesellschaft, da wir in all den Fällen, die wir in diesem Buch betrachtet haben, keine klare Unterscheidung zwischen dem, was in klassischer Weise dem Sozialen ähneln könnte, und dem, was man »Recht« nennen könnte, gefunden haben. Im Gegenteil, das Recht ist mit allem vermischt – und das sagt es auch.²¹ Wir haben gesehen, dass man in wenigen Minuten der Argumentation politische Erwägungen, wirtschaftliche Interessen, offen eingestandene Vorurteile, Bemühungen um Angemessenheit, Gerechtigkeit und eine gute Verwaltung durchlaufen konnte, also all das, was die Ausarbeitung

²⁰ Siehe den Typus von *technischer* Verbindung in Bruno Latour: *Aramis ou l'amour des techniques*, Paris 1992, von *religiöser* Verbindung in Latour: *Jubilieren: Über religiöse Rede*, Berlin 2011 und von *politischer* Verbindung in: *Et si l'on parlait un peu politique?*, in: *Politix* 15/58 (2002), S. 143–165. Jede Form totalisiert, aber unter einem anderen Regime, unter einem anderen Typus von Verbindungen. Das Soziale ist also nicht das, was erklärt, sondern was erklärt werden muss, vgl Tarde: *Monadologie* (wie Anm. 17).

²¹ Und das zu sagen, schockiert niemanden, wie ich mich vergewissern konnte, als ich den Akteuren selbst die ersten Versionen dieses Textes zu lesen gab, während die Verbindung der Wissenschaften mit ihrem Kontext bei den Forschern, die mich gelesen haben, immer zu heiklen Verhandlungen geführt hat. Wenn man ihnen den Spiegel der Ethnographie vorhält, reagierten die Forscher ganz anders als die Juristen, die im Gegensatz zu den Forschern nur darüber schockiert waren, dass die Gespräche der Staatsräte und nicht die Worte des ungreifbaren Korpus dargestellt wurden.

des Rechts vom Weg abbringt, stört und zum Erliegen bringt. Und dennoch genügt die Präsenz all dieser Elemente auf jeden Fall nicht: wir haben kurz darauf hingewiesen, dass man nunmehr »beginnen muss, das Recht zu machen«. ²² Selbst in den Fällen, in denen die anderen (ohne darauf zu warten, dass Kritiker kommen und hinter der Form des Rechts die Präsenz des Sozialen kritisieren), ohne etwas zu verbergen, die Landschaft ihrer Interessen entfalten, *folgt daraus* aus juristischer Sicht *nichts*. Alle gesellschaftlichen Interessen, alle Kräftebeziehungen können in die Speichen greifen, das juristische Vehikel wird sich keinen Zentimeter vorwärts bewegen, wenn das Recht es nicht ins Schlepptau nimmt. Das wichtigste Forschungsprogramm der Rechtssoziologie, der zufolge man eine Beziehung zwischen dem Regelwerk und der Gesellschaft herstellen müsste, hat der Untersuchung nicht standgehalten: ²³ Das Recht gehört bereits zum Sozialen, zur Assoziation; es verarbeitet schon ganz allein mehr Soziales als der Begriff der Gesellschaft, von der es sich übrigens keinesfalls unterscheidet, weil es diese bearbeitet, durchknetet, gestaltet, bezeichnet, anklagt, verantwortlich macht und umhüllt. Das Recht verrechtlicht die ganze Gesellschaft, die es in seiner besonderen Weise als Totalität erfasst. Die Wissenschaften machen nichts anderes, aber in einer ganz anderen Form der Mobilisierung, der Erregung, der Transformation,

²² Wie ein Staatsrat bei der Einschätzung des vorliegenden Textes schreibt: »Statt dessen ist das Recht, jedenfalls so, wie es von den Richtern erlebt wird, eine vollkommen bewusste Konstruktion. Wenn man mit dem Recht zu tun hat, weiß man sehr wohl, dass man es nicht entdeckt, sondern dass man es errichtet, indem man Vermutungen, Überzeugungen und manchmal willkürliche Entscheidungen verdichtet. Man gibt ihm voluntaristisch den Anschein von Strenge; der Anstrich von Objektivität kommt danach, wie auch eine Neunprobe der Kohärenz dessen, was man konstruiert hat.« Aber er fügt sogleich hinzu: »Gewiss, auch hier gibt es eine gewisse Naivität: die vielfältigen Umstände führen dazu, dass ein Richter sich täuscht, wenn er glaubt, dass er wirklich ein freier Baumeister ist. Und er täuscht sich noch mehr, wenn er glaubt, das er nur Regeln »entdeckt«, die von anderen gesellschaftlichen Mächten, von anderen geschichtlichen Determinanten geschrieben wurden.«

²³ Eine kürzliche Präsentation der Rechtssoziologie vernichtet ihr Projekt ab dem dritten Satz, indem sie stolz ihr Ziel verkündet: »die Beziehungen zwischen Recht und Gesellschaft zu untersuchen, das heißt die Art und Weise, in der das *Recht* – verstanden als ein mehr oder weniger strukturierter Komplex von Regeln, Prinzipien und Entscheidungen – in eine Beziehung mit dem *Gesellschaftskörper* tritt, der als ein Gefüge von Individuen, Gruppen und Institutionen verstanden wird, die zum Einflussbereich des Rechts gehören«, Evelyne Serverin: *Sociologie du droit*, Paris 2000, S. 3. Das Recht, reduziert auf ein Regelwerk, das Soziale auf ein Gefüge von Individuen, das Ganze geheimnisvoll eingetaucht in »die Sphäre des Rechts«, man findet alle Merkmale der Soziologie des Sozialen wieder, die uns schon die Wissenschaften und die Techniken eingenebelt und die Religion, die Technik, die Politik und die Ökonomie unverständlich gemacht hat. Wirklich kurios, diese Soziologie des Sozialen, die ständig auf der Suche nach freiwilliger Blindheit ist.

der Totalisierung und der Übersetzung.²⁴ In beiden Fällen kann das Projekt, das darin besteht, ihre Autonomie in das Bad des Sozialen einzutauchen, wobei man hofft, dass sie sich nach und nach auflöst, nur zu ihrem völligen Verschwinden führen – und folglich zum Verlust dieser beiden Elemente, die für die Existenz des Sozialen unentbehrlich sind. Was wäre eine Gesellschaft ohne Recht, ohne Fakten, ohne Techniken? Wie könnte sie sich aufrecht erhalten? Woraus würde sie bestehen? Wie könnte sie sich vereinen, totalisieren? Auf welche Weise würde sie die Unterstützung aller ihrer Glieder für eines von ihnen gewährleisten? Im Recht wie in der Wissenschaft, der Technik, der Ökonomie und der Politik halten die Soziologen des Sozialen die Folge für die Ursache: Anstatt die praktischen Mittel zu untersuchen, die die Gesellschaft formen und zusammenschmieden, beschwören sie eine schon immer vorhandene Gesellschaft herauf, die ebenso mysteriös wie unerklärlich ist, um das zu erklären, was allein die Macht hat, sie hervorzubringen.²⁵

Dass die gesellschaftliche Erklärung des Rechts untauglich ist, beweist nicht, wie man mühelos begreifen wird, dass das Recht in der Gesellschaft ein homogenes und selbstbestimmtes Ganzes bildet. Um aus der Schwierigkeit herauszukommen, würde es also nichts bringen, das Recht völlig zu verselbständigen – das Recht, das zu einer eigenständigen und sich selbst unterhaltenden Sphäre in der Gesellschaft geworden ist, die selber als ein Komplex von Subsystemen verstanden wird, unter denen man sogar (warum nicht?) bequem die Wissenschaft ansiedeln könnte! Man hat hier sicherlich die Phantasmagorie des Sozialen wiedererkannt, die aus der Feder von Niklas Luhmann stammt und die faktisch darauf hinausläuft, jede Bemühung um eine Definition der Vielfalt der Autonomie aufzugeben, um nichts anderes als geläuterte Formen zu erlangen, die keine Beziehung zu ihrer empirischen Existenz mehr haben.²⁶ Das läuft übrigens darauf hinaus, für jeden

²⁴ Zu einem besonders verblüffenden Beispiel, dem von Pasteur, siehe Bruno Latour: *Pasteur – Guerre et paix des Microbes suivi de Irréductions*, Paris 2001.

²⁵ Es ist übrigens kein Zufall, dass der andere große Begründer der Soziologie, Gabriel Tarde, recht hatte. Wenn er Durkheim vorwirft, mit seinem Gesellschaftsbegriff die Folge menschlicher Handlungen für ihre erklärende Ursache zu halten, denkt er an das Fortschreiten des Rechts – und findet nie ein besseres Beispiel als die Geschichte der Wissenschaften. »Diese [meine] Auffassung ist insgesamt fast das Gegenteil der Auffassung der *einlinearen Evolutionisten* [Spencer] und auch von Durkheim: anstatt alles durch die angebliche Auferlegung eines *Gesetzes der Evolution* zu erklären, das alle Phänomene zwingen würde, sich zu reproduzieren, sich identisch in einer bestimmten Ordnung zu wiederholen, anstatt das *Kleine* durch das *Große* zu erklären, erkläre ich die Ähnlichkeit des Ganzen durch die Anhäufung von kleinen elementaren Aktionen, das Große durch das Kleine, das Allgemeine durch das Besondere.« Tarde: *Monadologie* (wie Anm. 17), S. 63 (Herv. B.L.).

²⁶ Vgl. Niklas Luhmann: *A Sociological Theory of Law*, London 1985, wo das Recht als

Bereich die am meisten reduzierende und oft ätherische Definition zu nehmen, die er von sich selbst gibt: Man versteht, dass die Juristen es lieben, sich im Schutz eines Subsystems à la Luhmann zu wännen, ebenso wie die Wissenschaftler sich daran ergötzen, die Mauern ihrer gelehrten Autonomie zu verstärken...²⁷ Sie halten sich alle für König Midas und glauben, dass alles, was sie berühren, wissenschaftlich oder juristisch wird. Die Bemühung, die Wissenschaft zu einem eigenständigen Subsystem zu machen, grenzt ans Lächerliche, doch im Fall des Rechts tritt die Hochstapelei noch schneller vor Augen, denn man hat, um an seine Erhabenheit zu glauben, nicht die Entschuldigung eines sauberen Einschnitts, der durch die Mauern der Laboratorien und die weißen Kittel der Laboranten vorgenommen wird. Das Recht ist überall und hat keinen eigenen Bereich. Wir haben es oft genug gesehen: Der Conseil d'État besteht nicht aus dem Recht, sondern aus Wänden, Fluren, Fresken, Akten, einem Mitarbeiterstab, Texten, Karrieren, Publikationen und Polemiken. Wenn es in ihm Recht gibt, wenn er in der Lage ist, Recht zu sprechen, dann sicherlich nicht deshalb, weil er zu einem System gehören würde, das sich vom Rest der gesellschaftlichen Welt unterscheidet, sondern weil er voll und ganz *in einem bestimmten Modus* handelt, und es ist dieser Modus, den die Systemtheorie zu charakterisieren vergisst, indem sie die Gesellschaft in eine Reihe von untereinander verbundenen Gegebenheiten verwandelt. Das Recht wird ebenso wenig »aus dem Recht« gemacht, wie eine Gasleitung *aus Gas* oder die Wissenschaft *aus Wissenschaft* gemacht wird. Im Gegenteil, mit Hilfe von Stahl, Gräben, Erdarbeiten, Druckventilen, Zählern, Kontrolleuren und Überwachungszentralen fließt das Gas schließlich ununterbrochen quer durch Europa: und dennoch ist es Gas, was fließt, und nicht Erde oder Stahl. Ja, das Recht ist gegenüber der Gesellschaft autonom, da es eines der Mittel ist, um das Soziale zu

»ein kognitiv offenes und normativ geschlossenes System« (S. 282) definiert wird. Die tautologische Definition des Rechts wird dabei als eine Eigenschaft der Beschreibung geltend gemacht, was sie eben gerade an die Definition der Autopoiesis in der Biologie annähert (S. 288). (Dt. *Rechtssoziologie*, Frankfurt/M. 1972)

- ²⁷ Das Projekt der Systemtheorie ist durchaus ehrenwert: Um die Leere des Sozialen zu vermeiden, billigt man die Autonomie verschiedener Bestandteile, die sie bilden, vgl. Luhmann: *Sociological Theory* (wie Anm. 26). Der Irrtum liegt darin zu glauben, dass es nur eine einzige Form von Autonomie gibt, nämlich die der Subsysteme. Nichts beweist, dass die Wissenschaft und das Recht *in derselben Weise* autonom sein können. Nichts beweist übrigens, dass man der Biologie eine klare Definition der Totalität entlehnen könnte: als ob man wüsste, welche Art von Gesellschaft ein Organismus hervorbringt! Siehe zum Beispiel Richard Lewontin: *The Triple Helix. Gene, Organism, and Environment*, Cambridge, MA 2000; Jean-Jacques Kupiec / Pierre Sonigo: *Ni Dieu ni gène*, Paris 2000. Das Problem ist so ähnlich wie beim Begriff des »Feldes« von Bourdieu, der allen Bereichen die gleiche Art von Autonomie bietet, vgl. Favereau: *Economie du sociologue* (wie Anm. 13).

produzieren, zu gestalten und mit einem Kontext zu versehen; nein, es gibt keinen eigenen Bereich, kein eigenes Territorium für das Recht. Trotz der Präentionen der Juristen, die von Systemsoziologen gestützt werden, bildet es keine Sphäre; ohne den Rest, der es zusammenhält, wäre das Recht nichts. Bleibt, dass es alles zusammenhält, auf seine Weise.²⁸

Wenn man so viel Schwierigkeiten hat, die Aufmerksamkeit auf die dem Recht eigene Form von Autonomie zu lenken, wenn es so viel Mühe macht, sein Gewebe zu entfalten, ohne es zu zerreißen, dann liegt das vielleicht an einem letzten Wesenszug, der den Beobachter sicherlich erstaunen wird: an seiner Oberflächlichkeit. Wenn es alles zusammenhält, wenn es ermöglicht, alle Personen und Handlungen zu verbinden, wenn es durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung erlaubt, die Verfassung mit einem winzig kleinen Fall zu verbinden, dann auch deshalb, weil es allen Situationen nur einen ganz kleinen Teil ihres Wesens entnimmt.²⁹ Sein Gewebe wirkt löchrig. Es ist das, was der gesunde Menschenverstand von seiner Bewegung festhält, wenn er es als kalt, formal, pedantisch, abstrakt und leer bezeichnet. Nun denn, es soll ja auch leer sein! Es misstraut dem Vollen, jedem Ballast, der es verlangsamten würde, der es schwerfällig machen würde, der ihm verbieten würde, auf seinem eigenen Weg in Beziehung zu setzen, was es von der Welt festhält. Wenn es überall hingehen und alles kohärent machen kann, dann unter der Bedingung, fast alles fallen zu lassen. Es versucht nicht [...], das Territorium durch feste Bezugspunkte in eine Karte zu quetschen. Es lässt sich nie, wie die Wissenschaften, auf die unmögliche Probe ein, in mächtigen Rechenzentren vereinfachte Modelle zu entwickeln, die der Welt ähneln und es ermöglichen sollen, sie mit einem Blick zu überschauen. Was ist eine notarielle Urkunde neben dem Haus, in dem man wohnt? Wie kann man dieses dünne Blatt Papier mit der Massivität von Mauern und Erinnerungen vergleichen? Es gibt keine Beziehung der Ähnlichkeit, keine Mimese, keine Referenz, keinen Plan. Und dennoch, in Konfliktfällen, bei Erbschaftsstreitigkeiten, bei strittigen Fällen könnte ich durch die Verbindung dieses lächerlichen Papierblatts mit dem Korpus der Texte und mit Hilfe von Anwälten und Richtern meinen Besitzanspruch beweisen und be-

²⁸ Bewundernswert das folgende *sondern* von Atias: »Die Rechtsvorschrift kommt nur zu einer Realität hinzu, die sie nicht grundlegend ändert, *sondern* auf die sie einwirkt.« Atias: Philosophie du droit (wie Anm. 7), S. 298.

²⁹ Legendre spricht ständig von der Dummheit des Juristen: Pierre Legendre: L'Empire de la vérité. Introduction aux espaces dogmatiques industriels (Leçons II), Paris 1983. Zur Leerheit des Rechts siehe Carbonnier: Flexible droit (wie Anm. 8), S. 38. Wie Béchillon sagt, das »Recht ist kalt«, damit muss man anfangen, oder, um dieselbe Distanz mit dem gesunden Menschenverstand zum Ausdruck zu bringen: »Das Recht ist eine andere Welt«, vgl. Marie-Angèle Hermitte: Le droit est un autre monde, in: Enquête anthropologie, histoire, sociologie, 7 (1998), S. 17–38.

legen – und mein Haus behalten. Die Verbindung ist schwach und dennoch total; die Wirkungskraft ist ganz klein, aber trotzdem in der Lage, sich mit dem ganzen Rest zu verbinden.

Es nützt nichts, das Recht in seiner ganzen Tiefe zu untersuchen. Die Beziehung von Schein und Wirklichkeit, die in den Wissenschaften, in der Politik, in der Religion und selbst in der Kunst so wichtig ist, hat hier keinen Sinn: der Schein ist alles, der Grund ist nichts.³⁰ Das macht das Recht für die anderen Metiers, die vom Wunsch nach Tiefe getrieben werden, so schwierig zu kommentieren. Das hat sich bei den öffentlichen Diskussionen gezeigt, in die der Conseil im Sommer 2000 verwickelt wurde: Wenn er die »Pille danach« verbietet, werfen die Zeitungen seinen Mitgliedern sogleich vor, böse Absichten zu haben, man überinterpretiert ihre Beweggründe und bemängelt, dass sie den Platz der Zivilgesellschaft einnehmen, wenn sie sich zu Sittenrichtern aufschwingen. Die juristische Wahrheit ist so leicht, so flach, dass sie von Geistern, die den Dingen auf den Grund gehen wollen, nicht erfasst werden kann.³¹ Mit einem absoluten Sinn für die Oberflächlichkeit hatten die Richter daran erinnert, dass es unmöglich ist, Krankenschwestern das Recht zu geben, Kontrazeptiva zu verschreiben, da dieses Recht laut Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1982 allein den Ärzten vorbehalten ist.³² Bei einer anderen Affäre, in der die Richter einen Skandalfilm verboten

³⁰ Vgl. das schöne Argument von Legendre zu diesem Rätsel: »Weil die Form die Grenze und die Grenze der Staat ist.«

³¹ Es ist übrigens dasselbe Unverständnis, das die Straffälle vervielfacht, um den Hunger nach Gerechtigkeit zu stillen, die Bußrituale zu ersetzen, die die alten Religionen nicht mehr zulassen, und im Allgemeinen alles Elend der Welt willkommen zu heißen, vgl. Luc Boltanski: *L'Amour et la justice comme compétences*, Paris 1990. Deshalb sind die Bindungen des Rechts so schlecht wie die Metrobänke an den Schmerz derer angepasst, die Obdach suchen: »Die moderne Justiz scheint sich also mehr darum zu sorgen, das Trauma des Gerichtsrituals zu lindern, das allerdings von der Verteidigung und vom Blick der Öffentlichkeit kontrolliert wird, als um die gesellschaftliche Normalisierung, in die sie das eintaucht, was der Gerichtsbarkeit untersteht. Das Gerichtsritual, seine Formen, sein Spiel, seine Exteriorität, hat etwas viel Respekteinflößenderes für den Angeklagten als die apostolische Welt der gesellschaftlichen Arbeit. Ist es nicht besser, einen Angeklagten zu bitten, die Komödie mitzuspielen, als seinen »geheimen Garten« zu verwüsten? Bedeutet es nicht, jemandem Gewalt anzutun, wenn man ihn gegen seinen Willen verstehen will?« Antoine Garapon: *Bien juger. Essai sur le rituel judiciaire*, Paris 1997, S. 263.

³² 16. Juni 2000, 1. Unterabteilung: »Wenn man andererseits bedenkt, dass nach den Bestimmungen des dritten Absatzes von Artikel 3 desselben Gesetzes in der Fassung, die aus Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1982 hervorgegangen ist, »hormonale und intrauterine Kontrazeptiva nur auf ärztliche Anweisung ausgegeben werden dürfen« [...]. Wenn man bedenkt, dass der für das Schulwesen zuständige Minister durch strittige Verfügungen den Krankenschwestern in den Schulen erlaubt hat, weiblichen Jugendlichen [...] dieses Produkt, das ein hormonales Kontrazeptivum im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 ist, zu verschreiben und zu verabreichen [...], wobei dieses Mittel

hatten, hat die Presse sogleich einen Akt der Zensur gewittert, der eines freien Landes unwürdig sei! Aber die Richter hatten nur erneut bekräftigt, dass es nicht angehe, von einem Film zu sagen, er bestehe aus einer ununterbrochenen Reihe von Gewaltszenen, und ihn gleichzeitig nur für Minderjährige unter sechzehn Jahren zu verbieten, ohne dass der Minister seine Befugnisse überschreiten würde.³³ Nichts anderes; nichts Übertriebenes; nichts Wahres; nichts Sensationelles; nichts Sentimentales, im Grunde nicht einmal etwas Richtiges: eine Erinnerung an das einfache Prinzip der Widerspruchsfreiheit – fragil und schlaff, immer wieder aufzugreifen und neu zu interpretieren –, das es »beim aktuellen Stand der Texte« verbietet, den einzelnen Handlungen der Menschen zu viel Inkohärenz zu gewähren. Nichts als Oberfläche, nichts als einzelne Fäden, Fransen, aber Verbindungen, die schnell und direkt gehen und uns umgeben, festhalten und schützen – vorausgesetzt, sie bleiben an der Oberfläche, kaum engagiert, sodass sie verfolgt und interpretiert werden können. Hier gerät der Ethnologe in Verzweiflung: Wird er jemals *oberflächlich genug* sein, um die Kraft des Rechts zu verstehen?

Cornu bos capitur, voce ligatur homo

»Beim Horn packt man den Ochsen, doch den Menschen fesselt man durch das Wort.« Die Anthropologie, die ich betreibe, jene, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die modernen Formen der Wahrsprechung (Veridiktion) zu untersuchen, kann nicht jene außer Acht lassen, die Recht sprechen. Genauso wie sie die Be-

nach den zuvor zitierten Verfügungen von Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 nur durch einen Arzt verschrieben und von einer Apotheke ausgegeben werden darf [...]; dann kommt man zu dem Schluss, dass der Minister [...] in einer falschen Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe der Verschreibung und Ausgabe den Krankenschwestern in den Schulen anvertraut hat.«

³³ 30. Juni 2000, 2. Unterabteilung: Auch hier ist die Argumentation ganz klar. Da der Minister angeordnet hatte, dass der Film durch »die Warnung ›Dieser Film, der ununterbrochen Sexszenen von großer Grausamkeit und sehr gewaltsame Bilder zeigt, kann auf manche Zuschauer verstörend wirken‹, begleitet werden sollte«, könnte man aus dieser Warnung schlussfolgern, »dass der Film eine pornographische und gewaltverherrlichende Botschaft hat, die von Minderjährigen gesehen werden kann, und somit unter die Bestimmungen von Artikel 227–24 des Strafgesetzbuches fällt; und dass, da die oben genannten Bestimmungen von Artikel 3 des Dekrets vom 23. Februar 1990 nicht vorsehen, dass die Vorführung eines kinematographischen Werkes vor Minderjährigen unter 18 Jahren auf andere Weise verboten werden kann als dadurch, dass es entsprechend den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1975 auf die Liste pornographischer oder gewaltverherrlichender Filme gesetzt wird, der Film auf diese Liste gesetzt werden müsse«, und dass »der Minister für Kultur und Kommunikation seine Entscheidung vom 22. Juni 2000 somit in Überschreitung seiner Befugnisse gefällt hat.«

schreibung der Wissenschaften, der Techniken, der Religion und der Ökonomie erneuern musste, muss sie nun dahin gelangen, die Arten und Weisen zu modifizieren, in denen die Kraft der juristischen Verbindungen zum Ausdruck gebracht wird. Das ist, wie schon gesagt, der einzige Weg, auf dem die westliche Welt, wenn sie sich wirklich aus dem Modernismus hinaus begeben wird, wieder mit anderen Kollektiven eine Verhandlung aufnehmen kann, die die Diktate der Universalität nicht einmal in Gang bringen konnten. Während der Westen sich zur Zeit des siegreichen Imperialismus dem Rest der Welt gleichzeitig als Träger der Objektivität, der Effektivität, der Rentabilität, des wahren Glaubens und des wahren Rechts präsentierte, wäre es nicht unangemessen, wenn er es akzeptieren würde, wieder das Wort zu ergreifen, indem er sich bescheidener als jemand präsentiert, der nicht überleben kann, ohne eine Reihe von Gegensätzen aufrecht zu erhalten, die ihm besonders am Herzen liegen. Es ist angezeigt, hinter den Übertreibungen, der Aufgeblasenheit und den Schrecken, die eine Kontaktaufnahme und die Erweiterung von Verbindungen unmöglich gemacht haben, die liebenswerten Gegensätze wiederzufinden. Dann, und nur dann, können jene, die nicht mehr modern sind, wieder zur Eroberung einer Welt aufbrechen, die sie nicht mehr in Angst und Schrecken versetzen können.

Um eine Anthropologie des Rechts zu beginnen, muss diese zunächst die übertriebenen Präntionen zurückschrauben, die man den Juristen zutrauen wollte, so wie die Anthropologie der Wissenschaften die wissenschaftlichen Präntionen verändern musste, indem sie für eine Wertschätzung der Wissenschaften aus ganz anderen Gründen als denen der unbestreitbaren Objektivität sorgte. Die Schwierigkeit des Rechts hängt mit seiner Oberflächlichkeit selbst zusammen, mit der »kleinen Transzendenz«, die die Menschen so stark fesselt wie ein Joch, ohne indessen irgendeine höhere Macht zu mobilisieren. So wie man ihm unter dem Namen der WISSENSCHAFT den seltenen und fragilen Referenzketten die Sorge übertragen hat, die Politik, die Religion, die Moral und sogar den Staat zu ersetzen, so hat man das Boot ziemlich überladen, indem man dem RECHT die unmöglichen Tugenden der Souveränität, des Gesetzes, der Moral, des sozialen Bandes (*lien*), der Justiz, der Politik und selbst der Religion verliehen hat. Diese Inflation hat die Wissenschaften unsichtbar und wirkungslos gemacht; und sie macht das Recht wahrscheinlich undarstellbar. Indem man zu viel von ihm verlangt, hindert man es daran, das einzige Gut zu transportieren, das es befördern kann. Um den schönen Ausdruck aufzugreifen, den Antoine Garapon von La Fontaine übernommen hat, es ist Zeit, dem Esel die Last aller Reliquien abzunehmen, die ihn daran hindern, leichtfüßig voranzuschreiten.³⁴

³⁴ Es sei daran erinnert, dass Garapons Buch *Bien juger* (wie Anm. 31) ursprünglich den Titel *L'Âne chargé de Reliquies* (Der mit Reliquien beladene Esel) hatte.

Wie wir gesehen haben, ist es unmöglich, vom Recht zu verlangen, irgendwelche Informationen zu transportieren. Es gibt zwar, verborgen in den Akten, kleine Referenzketten (Pläne, Karten, Zeugenaussagen, Fingerabdrücke, verschiedene Gutachten), doch sie sind immer zu kurz und brechen zu schnell ab, um die den Wissenschaften eigene Gewissheit zu liefern. Aus der Sicht der Information ist das Recht immer mangelhaft und kann nicht umhin, jene zu enttäuschen, die von ihm erwarten, dass es ihre *libido sciendi* befriedigt. Zu erfahren, dass man ein Journalist »im Sinne von Artikel R. 126« ist, ist für den Antragsteller nicht besonders beruhigend, was sein *Wesen* als Journalist betrifft: das dient nur dazu, dass man sich *im Streitfall* gegen jene wehren kann, die sich weigern, einem einen Presseausweis zu geben, der es ermöglicht, sich auf dieses Privileg zu berufen, wenn ein Gorilla vom Ordnungsdienst verlangt, dass man sich *ausweist*. Im Gegensatz zur wissenschaftlichen Information konstruiert das Recht kein Modell der Welt, das es dann durch eine Reihe von Transformationen ermöglichen würde, zu den faktischen Zuständen zurückzukehren, indem man ihre Natur extrapoliert. Wenn man den ganzen *Lebon*³⁵ auswendig lernt, erfährt man nichts Neues über Frankreich. Man erfährt nur etwas über das Recht, hier und da gewürzt mit der mehr oder weniger bewegenden Klage von Akteuren mit klangvollen Namen. Auf den Wegen des Rechts Wissen transportieren zu wollen, würde darauf hinauslaufen, eine Pizza faxen zu wollen – und es würde nichts nützen, die Leistungskraft des Faxmodems zu erhöhen, es ist schlichtweg nicht das richtige Medium. Das Recht ist wie die Religion, wie die Politik enttäuschend für jene, die Informationen transportieren wollen.³⁶

Und dennoch lässt sich *ganz* Frankreich mit seinen Hohlwegen, seinen aus Versehen eröffneten Steinbrüchen, seinen Rathäusern, Beamten, Skipisten und Mülleimern in der Sammlung *Lebon* wiederfinden, in einer bestimmten Form von Totalität, gleichzeitig sehr enttäuschend und stark gebündelt. Auch wenn es keine Informationen bietet, lässt sich das Recht nicht auf das autoreferentielle, in sich selbst abgeschlossene Spiel reduzieren, auf das seine Kritiker es beschränken wollen. Es macht etwas Besseres als zu informieren: Es bringt in Form. Von den vielen Auseinandersetzungen, die die Franzosen Tag für Tag mit ihren weit verzweigten Behörden haben, führen nur wenige zu Beschwerden, und nur bei einem kleinen Teil von diesen kommt es zu einem regelrechten Verfahren, zur Anklageerhebung und zu einem Urteil. Die Prozession der Klagen hinterlässt auf dem Körper der Verwaltung kaum mehr Spuren als die Wanderwege von Tieren in

³⁵ Anm. d. Übers.: Der *Lebon* ist ein Nachschlagewerk, das die Bibel, eine Enzyklopädie und das Bürgerliche Gesetzbuch ersetzt. Er ist auch im elektronischen Zeitalter noch überall im Palais Royal zu finden.

³⁶ Zur konstitutiven Enttäuschung der Religion und der Politik siehe Latour: Jubilieren (wie Anm. 20), Latour: Si on parlait (wie Anm. 20).

einem riesigen Gebirgsmassiv. Aus der Ferne gesehen, im Verhältnis zu allen Interaktionen existiert das Recht nur wenig; es bleibt unsichtbar, spielt kaum eine Rolle: ein durchsichtiges Netz, eine winzige Tätowierung, ein unendlich kleines Vorkommen. Um ihm mehr Respekt zu verschaffen, ist es zunächst angezeigt, seine Präsenz zu verringern, es zu entleeren, es leichter zu machen, es wie ein Haarnetz (*réticule*) zu behandeln: Das Recht lässt die Welt durch; leicht wie es ist, existiert es nur als Spur; löchriger als ein Spitzengewebe, besteht das von der Bewegung des Rechts gebildete Netz zu 99,99 Prozent aus Löchern.

Doch was macht die restlichen 0,01 Prozent so wichtig, so entscheidend, dass man vom Recht schließlich als von der einzigen und äußersten Schranke gesprochen hat, die uns vom primitiven Chaos, vom Tier und von der Barbarei trennt (was übrigens auf eine solide Unkenntnis in Bezug auf die Physik des Chaos, die Zoologie und die »Barbaren« hinweist)? Das Recht hat, so sagt man, etwas mit dem Begriff der Regel und der Sanktion zu tun. Was für eine Übertreibung, auch hier wieder. Das gesellschaftliche Leben wäre ziemlich erbärmlich, wenn es vom *Lebon*, vom *Journal officiel* und vom *Code civil* abhängig wäre, um seine Funktionsregeln zu entwickeln, zu lehren, anzuwenden, aufrecht zu erhalten und zu sanktionieren. Wie wir gesehen haben, als wir dem Weg der Akten gefolgt sind, muss es bereits eine stark strukturierte, gut ausgestattete, mit Akteuren im Vollbesitz ihrer Mittel bevölkerte Welt geben, die regelgemäße Gewohnheiten hat, damit eine Klageschrift zusammengestellt werden kann, damit ein Mitglied des Rates daraus die Mittel extrahiert, damit ein Unterausschuss zu einem Beschluss kommt und damit ein Beamter sich bemüht, die Entscheidung des Rates umzusetzen. Wenn das üppige Geflecht alltäglicher Regeln fehlt, kommt das Recht keinen Zentimeter voran. Es kommt auf seinen gewundenen Pfaden nur voran, wenn alles andere schon da ist. Das Recht durch die Regeln definieren zu wollen, ist so, als ob man die Wissenschaften auf Begriffe reduzieren wollte.³⁷ Noch allgemeiner, nichts beweist, dass der Begriff der Regel auf Menschen anwendbar ist. Wittgenstein hat das schon vor langer Zeit gezeigt: man kann von einer menschlichen Handlung niemals sagen, dass sie einer Regel »gehört«, ihr »folgt« oder sie »anwendet«, man kann nur sagen, dass sie *sich auf sie bezieht*.³⁸ In der Untersuchung, die wir angestellt haben, haben wir viele Beispiele für die Herstellung eines Zusammenhangs von Dokumenten mit Gesetzestexten, Archiven, Zitaten, Vermerken und Bezugnahmen gefunden, aber nicht das geringste Beispiel für die Anwendung einer Regel

³⁷ Vgl. die sehr nützliche Darstellung im letzten Teil von Béchillon: *Règle de droit* (wie Anm.10), doch die Lösung, die er in Form eines Modells anbietet, würde darauf hinauslaufen, das Recht und die Organisation zu vermischen. Siehe unten.

³⁸ Vgl. Harry Collins/Martin Kusch: *The Shape of Actions. What Humans and Machines Can Do*, Cambridge, MA 1998. Wie die Autoren zeigen, befolgen nur Computer Regeln, aber auch sie wenden sie nicht an.

des Rechts, einer Rechtsvorschrift. Man archiviert, man beruft sich auf etwas, macht *copy and paste*, man berichtet, man montiert, man entwickelt, man zögert, man zitiert, man kommentiert Regeln – aber gehorcht man ihnen?

Wenn man die Wichtigkeit der Regel für die Definition des Juridischen so sehr betont hat, dann deshalb, weil man das Recht mit der Politik vermischt hat. Die Rechtsphilosophen sprechen oft von der Regel, die von der öffentlichen Autorität sanktioniert wird, als von einem Schutzwall, dem einzigen Schutzwall gegen Gewalt und Willkür. Aber sie haben gegen die Barbaren eine Maginotlinie errichtet, die noch brüchiger als die erste ist und noch leichter umgangen werden kann, da sie, wie sie selbst zugeben, nur aus Papier besteht. Wenn das öffentliche Leben nur das Recht hätte, um sich gegen die Gewalt zu verteidigen, wäre es schon lange im Nichts versunken. Damit das Recht eine Kraft hat, damit es Biss hat, muss unaufhörlich der ganze Kreis der Repräsentation und des Gehorsams durchlaufen werden; das ist die eigentliche Aufgabe der Politiker. Wenn es etwas gibt, das das Recht nicht tun kann, dann, die schrittweise Schaffung von Souveränität zu setzen, die von der Politik betrieben wird – eine ganz spezifische Form der Enunziation mit ihren besonderen Vehikeln und Mühen.³⁹ Die Autonomie des Politischen mit der notwendigen Heteronomie des Rechts zu verwechseln, ist mehr als ein Verbrechen, es ist ein schwerer politischer Fehler. Das Recht kann niemals allein von sich aus Totalitäten schaffen, die nicht bereits durch den immer wieder neu begonnenen Kreislauf der Souveränität erzeugt und zur Existenz gebracht worden sind.⁴⁰ Vom juristischen Vehikel zu erwarten, dass es Autorität transportiert, bedeutet einmal mehr, sich über das Medium zu täuschen: Die Autorität muss umgekehrt bereits vorhanden sein, damit die eigentliche Arbeit des Rechts beginnen kann.

Margret Thatcher hat einmal beschlossen, die Rationalisten beim Wort zu nehmen, indem sie sämtliche Mittel der englischen Laboratorien strich, um zu schauen, ob die Wissenschaft – die den Epistemologen zufolge nur aus immateriellen Begriffen besteht – Widerstand leisten würde. Man gerät ins Zittern, wenn man sich Situationen vorstellt, in denen man die Juristen beim Wort nimmt, in-

³⁹ Das ist wahrscheinlich das, was Hart in dem für ihn so wichtigen Unterschied zwischen primären und sekundären Regeln sah, vgl. Hart: *Concept de droit* (wie Anm. 8). Zur eigentlichen Arbeit dessen, was Platon *autophyos* nennt, siehe Kapitel 7 und 8 von Latour: *Hoffnung der Pandora* (wie Anm. 15). Leider ist das eigentliche Vehikel der Philosophie genauso wenig beschrieben worden wie das der Wissenschaft oder des Rechts, und zwar trotz oder gerade wegen der Politikwissenschaften, die den Kreis der Repräsentation in einen Transport von Kräften und Interessen umgewandelt haben.

⁴⁰ Ein seit Hobbes klassisch gewordenes Problem. Es beschränkt den Sinn der oben diskutierten »Totalität« oder »Gesamtheit« auf das, was vom Souverän »autorisiert« wird. Siehe auch das Beispiel des Völkerrechts. Es genügt daran zu erinnern, dass das Recht sich überdies von der Moral, von der *Maxime Summum jus summa injuria* unterscheidet.

dem man dem Gemeinwohl keine andere Stütze als die Verpflichtungen des Rechts gibt. Der Conseil d'État weiß das sehr wohl, hat er doch unter allen Regimen, selbst dem von Vichy, nur aufgrund seiner Gleichgültigkeit gegenüber der Natur des Souveräns fortbestanden.⁴¹ So wie das schönste Mädchen der Welt nicht mehr geben kann, als es hat, so kann das schönste Korps von Staatsräten nicht mehr sagen als das Recht. Umgekehrt hat der *Conseil* aufgrund seiner heterogenen Zusammensetzung eine bessere Position als jedes andere Gericht, um die beweglichen Grenzen zwischen der Zweckmäßigkeit »im Interesse der guten Verwaltung« und dem Recht im eigentlichen Sinne zu erkennen.⁴² Wenn die Staatsräte recht gut die Fragilität rechtlicher Bindungen ermessen können, dann wegen ihrer ständigen Hin- und Herbewegung zwischen der Politik, der Verwaltung, der Geschäftswelt und der Funktion des Richters. Sie können noch weniger als andere Richter die Illusion teilen, dass das bürgerliche Leben nur an einem Faden hängt, nämlich an dem des Rechts.

So wie das Gesetz nicht die harte Arbeit der Schaffung des politischen Körpers ersetzen kann, so kann es auch nicht als Ersatz für die Religion dienen. Wenn es maßlos aufgebläht wurde, indem man es zu etwas machte, das uns vor dem Bürgerkrieg schützen könnte, was soll man dann von denen sagen, die die Regel des Rechts zu dem machen, was uns durch einen »symbolischen Schnitt«, der uns zur Sprache erhebt, aus dem Tierdasein herausreißt? Allein vermittels des Rechts wären wir Menschenkinder! Eine seltsame Mischung aus Lacanscher Psychoanalyse, dem römischen Recht, dem Caesaren-Papsttum und dem Staatskult, aus der Pierre Legendre ein ebenso faszinierendes wie dogmatisches Ganzes gemacht hat.⁴³ Das

⁴¹ Anonym: Deuxième Centenaire du Conseil d'État. Zwei Sondernummern der Revue administrative (2001). Ein Beispiel unter ebenso schrecklichen: »In den Tabellen des *Recueil Dalloz* ist zwischen »jugement sur requête« und »jugement de course« eine Rubrik »juifs« (Juden) eingefügt. Im Jahre 1943 veröffentlicht die ehrenwerte Zeitschrift *Semaine juridique* einen Artikel von E. Bertrand mit dem Titel »Über die gerichtliche Kontrolle der Enteignung der Juden und die Liquidierung ihrer Güter. Eine kritische Untersuchung der Rechtsprechung.« Norbert Rouland: *Aux confins du droit. Anthropologie juridique de la modernité*, Paris 1991, S. 58.

⁴² Ein Verwaltungsgerichtspräsident: »Man entscheidet manchmal nach der Zweckmäßigkeit. Damit der Text nicht inkompatibel mit irgendetwas ist, verändert man ihn nach verwaltungsmäßiger Opportunität, im Interesse der guten Verwaltung.«

⁴³ Alle Bücher von Legendre bilden nur ein einziges Buch, in dem alles vermischt wird, was wir hier sorgfältig unterscheiden wollen. Man findet das Argument von Pierre Legendre: *Trésor historique de l'État en France*, Paris 1992 bis *Sur la question dogmatique en Occident*, Paris 1999 ohne eine größere Weiterentwicklung wieder. Seine Gründe sind übrigens schätzenswert, weil er seine Hauptfeinde, sprich das Kommunikationswesen, das Management, die Wissenschaft und den Soziologismus, kurz gesagt, die Reduktion des Rechts auf etwas anderes bekämpfen will. Doch seine defensive Lösung führt dazu, das Recht übermäßig aufzublähen, indem man es mit allen anderen wirkmächtigen

bedeutet, vom Recht zu viel, nicht genug von der Religion, zu viel von der Psychoanalyse und nicht genug von der Politik zu verlangen. Das Gesetz rettet nicht, vermenschlicht nicht, verwaltet nicht und erspart keinen Ärger. *Das Recht ersetzt nichts anderes*. Man definiert es nicht besser, wenn man – da man seine eigene Bewegung nicht denken kann – aus dem Prozess ein Ritual, aus dem Gericht einen symbolischen Ort und aus der Gerichtsverhandlung eine Therapie macht.⁴⁴ Der Prozess heilt ebenso wenig wie er schützt. Er ist zu blass, zu formalistisch, er verschafft dem Menschen keine Befriedigung, dem Leid keine Wiedergutmachung. Genauso wenig wie er Menschlichkeit auf die Welt bringt, ermöglicht er es, würdevoll zu sterben, indem er die Trauerarbeit verrichtete. Eine Gesellschaft müsste schon ziemlich krank sein, wenn sie nur noch durch die obsessive Verschiebung und die hartnäckige Verkettung der Anträge, Beschlüsse und Kompilationen der Rechtsprechung geheilt werden könnte. Nein, man muss das Boot unbedingt leichter machen und sämtliche Schätze, die man den Juristen unklugerweise übergeben hat, an Land bringen, damit sie zumindest das retten können, was wirklich ihnen selbst gehört.

Aber, so wird man sagen, wenn es weder rettet noch heilt, wenn es weder schützt noch ahndet, wenn es weder behütet noch informiert, was macht das Recht denn eigentlich? Ist es ein dünner, sich schnell auflösender Nebel, ein Spiel des Geistes, eine Illusion, die allenfalls dazu dient, die Kräfteverhältnisse zu legitimieren, indem es sie mit seinem Mantel bedeckt, oder eine schlichte Technik im Dienst eines gesellschaftlichen Engineering, das genauso kalt ist wie ein Schlachtermesser? Die Versuchung ist wirklich groß, es als eine Technik und die Juristen als Ingenieure der Gesellschaftsmaschinerie anzusehen, wobei das Korps der Staatsräte dem des Tiefbauamts (*des Ponts*) oder der Bergbauakademie (*des Mines*) ähneln würde. Das Adjektiv »technisch« kann verschiedene Bedeutungen haben, die sich auch auf das Recht anwenden lassen: Es handelt sich um ein esoterisches Wissen, das für Spezialisten reserviert ist; in Bezug auf den normalen Handlungsverlauf ist es oft in einer untergeordneten Position, die von Technikern eingenommen wird, die sich mit den Mitteln und nicht mit den Zwecken beschäftigen; und schließlich ermöglicht es, mit Geschicklichkeit und dank kleiner Innovationen, die gewohnte Ordnung zu subvertieren, wodurch die Ingenieure

Formen vermischt, ohne dass man den jeweiligen Beitrag genau erkennen könnte. Legendre macht zu viel. Letzten Endes findet sich das Recht genauso wenig in seiner eigenen Vermittlung repräsentiert wie bei den Soziologen des Sozialen und der »Legitimation«, die es mit einer schlichten Herrschaftstechnik verwechseln.

⁴⁴ Genau das versucht jedoch Garapon zu tun, indem er von den Ethnologen ihr kleines Ritus-Mythos-Symbol-Gepäck übernimmt, um mit großem Geschick die juristische Praxis neu zu definieren, siehe Garapon: *Bien juger* (wie Anm. 31).

sich unentbehrlich machen können.⁴⁵ Doch all diese Bedeutungen haben nichts Spezifisches, da das Recht keine Technik im Sinne der vierten und wichtigsten Bedeutung ist: Es gelangt nie dahin, die Raum-Zeit zu *falten*, um ihre Anordnungen durch eine *andere Materie* des Ausdrucks zu ersetzen. Die bescheidenste Technik – diese Lampe, dieser Aschenbecher, diese Büroklammer – vermischt ganz heterogene Epochen, Orte und Materialien, faltet sie zu einer einmaligen Black Box und lässt jene, die sie benutzen, handeln, indem sie ihre Handlungsrichtung ändert. Das Recht ist dazu nicht in der Lage. Es ist die am *wenigsten technische* von allen Formen der Enunziation: Es ersetzt niemals die Oralität, die Textualität oder die mühsame Rekonstruktion der Bedeutung durch einen menschlichen Körper. Ebenso wenig wie man das Recht berechnen kann, indem man es durch ein mechanisches Dispositiv zusammenfasst (wie eine Rechenmaschine die Berechnung ersetzt), kann man seine Bindungen in eine andere Materie delegieren, um es anders zusammenzufassen oder zum Ausdruck zu bringen. Ein Blick auf den Palais Royal genügt, um sich davon zu überzeugen: Cato in seiner Toga wäre hier nicht fehl am Platz. Abgesehen von der elektronischen Datenbank, die eine bequemere Archivierung ermöglicht als Wachstafeln, gibt es nicht das kleinste Werkzeug, mit dem man die Effektivität des Rechts im Jahre 2001 gegenüber der Cäsars steigern könnte. Man hat gesagt, dass die Armeen Napoleons mit derselben Geschwindigkeit marschierten wie die Alexanders – bis zur Erfindung der Eisenbahn, die die Kriegskunst umgewälzt hat. Aber keine radikale Innovation wird die Kunst der Rechtsprechung verändern: Gerichtsverfahren kommen im Palais Royal genauso schnell voran und werden mit denselben Nadeln gestrickt wie in der Kurie von Augustus. Man kann zwar von juristischen Techniken sprechen, doch der Sinn bleibt metaphorisch: Man darf im Conseil d'État heute ebenso wenig wie gestern ein Instrumentenbrett oder einen Knopf erwarten, auf den der Vizepräsident drücken könnte, um die Rechtsfabrik direkter und effektiver zu kontrollieren. Nein, immer noch das langsame und quälende Wort, immer noch die Verpflichtung, das Verwaltungsrecht Beschluss für Beschluss durchzukauen, ohne Abkürzung, ohne Spickzettel. Keine Beschleunigung, kein Delegieren, keine bahnbrechende Innovation. Noch einmal, nichts ersetzt das Recht, außer die Neuformulierung des Rechts selbst. *Viva vox legis*. Aus einem wesentlichen Grund, den wir bald entdecken werden, lässt sich das Recht im Gegensatz zur Technik weder falten noch delegieren. Es hat nur einen Sinn, wenn es entfaltet und ausgebreitet wird.

⁴⁵ Zu all diesen Definitionen siehe Kapitel 8 von Latour: *Hoffnung der Pandora* (wie Anm. 15). Zur technischen Vermittlung siehe vor allem Latour: *Aramis* (wie Anm. 20) und, jüngeren Datums: *Morale et technique: la fin des moyens*, in: *Réseaux* 100 (2000), S. 39–58.

Also eine Fiktion? Das Wort gibt es durchaus, *fictio legis*, ausgestattet mit dem ganzen Prestige des römischen Rechts. Doch um die Bedeutung des Wortes »Fiktion« zu verstehen, muss man wie beim Wort »Technik« auch hier die Enunziations-Regime und nicht nur die widersprüchlichen Verwendungen in der Alltagssprache vergleichen. Wenn man die Fiktion als die Fähigkeit definiert, einen beliebigen Akteur in eine andere Zeit, in einen anderen Raum, einen anderen Akteur und ein anderes Material zu versetzen und ihn dort *auszukuppeln* (eine vierfache Verschiebung, die Gegenstand vieler Untersuchungen auf Seiten der Semiotiker gewesen ist⁴⁶), dann kann das Recht nahezu als das Gegenteil der Fiktion verstanden werden: Es *repariert* die Schäden, die diese verursacht hat. Von daher kann man verstehen, dass die *fictio legis* [...] genau dem der Fiktion entgegengesetzten Weg folgt: Während man von der narrativen Erfindung erwartet, dass sie uns in eine andere Zeit und zu einem anderen Ort transportiert, indem sie uns mit einem »es war einmal« einlullt, ermöglicht die juristische Fiktion im Gegenteil den forcier-ten Übergang, der entgegen jeder Wahrscheinlichkeit (das ist das einzige, was für beide gilt) denjenigen, der etwas aussagt, wieder mit seiner Aussage verbindet. Ein Sklave wird als freier Mann angesehen, ein Toter als Lebender, ein Sohn als Vater seines eigenen Vaters, ein Flugplatz als legal, und so weiter, *gerade so lange, bis das Recht vom einem zum anderen übergeht* und bis es zu einer Wiederanbindung (*rattachement*) der Aussagen kommt und der Abgrund der juristischen Leere, das heißt ein Stillstand der Bewegung vermieden wird.⁴⁷ Während die Fiktion den Leser in die Ferne treibt, schweiß und klebt die juristische Fiktion ihn wieder an seinen Ausgangspunkt. Während die Fiktion ihn aufwühlt und erleuchtet, lässt die juristische Fiktion ihn sich wieder beruhigen und erkalten. Man könnte das Recht ästhetisieren, den juristischen Text wie ein literarisches Werk behandeln, doch das würde nichts daran ändern, dass die beiden Enunziations-Regime in entgegengesetzte Richtungen arbeiten.⁴⁸ Das Recht will, dass die Aussagen sich nicht von den Aussagenden lösen, ohne eine Spur zu hinterlassen. Die Fiktion

⁴⁶ Zum Auskuppeln (frz. *débrayage*) siehe Greimas: *Analyse sémiotique* (wie Anm. 4). Zur Fiktion ist die beste Präsentation nach wie vor Thomas Pavel: *Univers de la fiction*, Paris 1986. Zur in den Text eingeschriebenen Enunziation siehe das Meisterwerk von Umberto Eco: *Lector in fabula*, übers. v. Heinz-Georg Held, München 1987. Über den sehr speziellen Sinn des Wortes im Verwaltungsrecht siehe Delphine Costa: *Les fictions juridiques en droit administratif*, Paris 2000.

⁴⁷ Zu all diesen Beispielen siehe den Artikel von Yan Thomas: *Fictio Legis. L'empire de la fiction romaine et ses limites médiévales*, in: *Droits* 21 (1995), S. 17–63.

⁴⁸ Dass die Räte die Dossiers »ganz nett« oder »interessant« finden, beweist nicht, dass sie sie mögen, sondern dass sie sich darauf vorbereiten, zu zögern, sprich zu urteilen, sprich eine eigentlich juristische Arbeit zu machen [...]. Angesichts der Schwierigkeiten, die ich hatte, dieses Buch zu schreiben, habe ich die Hypothese gewagt, dass das Recht das einzige Enunziations-Regime ist, das nicht ästhetisiert werden kann ...

lebt gerade von der Verwirrung dieser Beziehungen, die nicht zurückverfolgt und nachgezeichnet werden können.

Alles geschieht so, als ob das Recht sich ausschließlich für die Möglichkeit interessieren würde, die Figuren der Aussage wieder *einzukuppeln*, indem man einem Sprecher das *zuordnet*, was er gesagt hat. Einen Einzelfall durch eine genauere Beschreibung mit einem Text zu verbinden; eine Aussage durch die Verfolgung der Unterschriftsketten wieder mit dem Aussagenden zu verbinden; einen Schriftakt zu authentifizieren; ein Verbrechen mit dem Eigennamen eines Menschen in Zusammenhang zu bringen; Texte und Dokumente wieder zu verbinden; den Weg der Aussagen zu verfolgen – das ganze Recht kann als eine besessene Bemühung darum verstanden werden, die Aussage *zuzuordnen*. Was Sie gesagt haben, verpflichtet Sie; Ihre Identität kann durch eine Geburtsurkunde bewiesen werden; sind Sie durch einen Text autorisiert, diese Position einzunehmen oder diese Worte auszusprechen? Die Bedeutung dieser Wörter ist von diesem anderen Text abhängig; diese Tat kann Ihnen zugeordnet werden; Ihr Schriftakt führt zur Beschwerde dieser Dritten; diese Empfangsbestätigung ist von Ihnen unterschrieben worden. Es muss um jeden Preis vermieden werden, dass die Aussageebenen auseinander fallen – eine unmögliche und unendliche Aufgabe, da der Enunziationsakt die Ebenen per Definition vervielfacht.

Wir kommen hier vielleicht zu dem Gleichgewichtspunkt, den dieses Kapitel erreichen wollte: dem Recht genügend zu geben, damit seine Existenz mit einer eigenen Kraft und Wirksamkeit von außen kommt; es nicht damit zu belasten, irgendeine andere Funktion zu transportieren als die seinigen. Im Zusammenhang mit ihm von einem Symbol zu sprechen, könnte es nur schwächen, wie man mühelos versteht. Als die Humanwissenschaften sich mit dem Symbol zufrieden gegeben haben, haben sie die Aufgabe aufgegeben, die besondere Seinsform zu verstehen, mit der die Menschen in eine Beziehung treten. Zu sagen, dass die menschliche Psyche symbolisch ist, ist eine Art und Weise, nicht mehr die unsichtbaren Wesen zu erkennen, mit denen das Bewusstsein sich auseinandersetzen muss.⁴⁹ Zu sagen, dass die Religion symbolisch ist, bedeutet, freiwillig darauf verzichtet zu haben, die Götter mit irgendeiner Form von Ontologie zu versehen, um sie zu den vagen Konsequenzen eines Gewitters innerhalb des Schädels zu machen.⁵⁰ Zu sagen, dass die wissenschaftlichen Tatsachen symbolisch sind, bedeutet, vor der enormen Schwierigkeit zurückzuschrecken, für sie eine ganz besondere

⁴⁹ Siehe die Unterscheidung von Angst und Schrecken bei Tobie Nathan: *L'influence qui guérit*, Paris 1994, dessen Kur im Gegenteil darin besteht, das Symbol zugunsten einer gewagten Verhandlung mit den Gottheiten selbst aufzugeben,

⁵⁰ Elizabeth Claverie: *Voir apparaître, regarder voir*, in: *Raisons pratiques* 2 (1991), S. 1–19, deren Methoden die Religionssoziologie stark erneuert haben.

Existenzweise zu finden, die eben nicht darin besteht, natürlich zu sein.⁵¹ Und zu sagen, dass das Recht symbolisch ist, dass es eine mentale Sache ist, ein Produkt des menschlichen Gehirns, eine willkürliche gesellschaftliche Konstruktion, würde bedeuten, von vornherein zu kapitulieren, indem man darauf verzichtet, die eigene Ontologie, die ihm zukommt, zu entdecken. Die Sozialwissenschaften werden nie aus der Sackgasse, in die sie ihre Epistemologie geführt hat, herauskommen, wenn sie nicht auf das Symbol verzichten, um sich mit der Ontologie zu beschäftigen. Die Gefahren sind groß, die Gewinne auch. Man sollte endlich von der Realität sprechen und nicht von dem, wovon sie für immer verschleiert wird. Stellen wir uns Folgendes vor: realistische und nicht mehr kritische oder skeptische Sozialwissenschaften, konstruktive und nicht mehr vom sozialen Konstruktivismus – dieser Verblödung der Seele – gefangene Sozialwissenschaften.

Wenn es so schwierig erscheint, das Recht mit seiner besonderen Form von Ontologie zu verstehen, mit seiner gewissermaßen objektiven Existenz, außerhalb jeder gesellschaftlichen Konstruktion, unabhängig vom Geist, so liegt das daran, dass der Platz schon von einer *übertriebenen* Version seiner Präsenz eingenommen wird: jene, die ihm die Theorien des Naturrechts einräumen. Man müsste sich mit Taubenflügeln, mit Ameisenfühlern und Krebscheren versehen, um sich vorsichtig diesen Themen zu nähern. Man müsste vom Naturrecht die Vorstellungen, auf denen es beruht, festhalten können, indem man es seiner unglaublichen Präntation, das Recht zu begründen, entkleidet. Ja, das Recht existiert außerhalb der Menschen; nein, es sagt nichts, was es ermöglicht, unter dem von den Menschen veränderten Text die unveränderliche Botschaft der Natur zu lesen.

Um diese Operation auszuführen, muss das Recht von einer weiteren Enunziations-Form unterschieden werden, die man als Organisation bezeichnen könnte.⁵² Wenn man sie nach ihrem *Inhalt* betrachtet, verteilen die Texte Rollen und Funktionen, weisen sie Kapazitäten zu, verteilen sie Autoritäten, schaffen sie überall Entitäten, bieten sie Einspruchsverfahren und so weiter, und decken durch ebenso viele *Skripte* die zahllosen menschlichen Interaktionen ab – welche heute gewissermaßen *unter* diesen Skripten angesiedelt sind, die ihnen ihr Programm, ihre *road map* geben. Diese Funktion ist in der Tat sehr wichtig, und man könnte das ganze Recht im Modus der Organisation betrachten. Und dennoch hätte man damit das spezielle Vehikel des Rechts aus den Augen verloren. Der organisatorische Inhalt bildet ein viel umfangreicheres Ganzes als die Regeln des

51 Bruno Latour: For Bloor and Beyond – a Response to David Bloor's ›Anti-Latour‹, in: *Studies in History and Philosophy of Science* 30/1 (1999), S. 113–129.

52 Die beste Formulierung der Enunziations-Formen, die der Organisation eigen sind, findet sich in James R. Taylor/Elizabeth J. Van Every: *The Emergent Organization. Communication and its Site and Surface*, London 2000, und François Cooren: *The Organizing Property of Communication*, New York, NY 2001.

Rechts.⁵³ Jede Institution, jede Firma, jede Familie, und sogar jedes Individuum produziert eine unendliche Reihe von Skripten, die als Modelle für das Verhalten dienen. Diese Skripte, diese Modelle, diese Verteiler, diese Organigramme, diese *Dispatcher* haben indessen keine juristischen Konsequenzen. Nur ein ganz kleiner Teil dieser Skripte wird vor Gericht landen – und nur im Falle der Anfechtung, wenn sie Grund zur Klage geben können.⁵⁴ Das Recht greift also auf seine Weise auf die Skripte und auf alles andere zu, ohne dass es darauf reduziert werden könnte.

Genügen dieser Zugriff, diese besondere Bewegung und diese Besessenheit von der Schuldzuschreibung, um die Objektivität des Rechts zu erkennen, diese innere Gewissheit, die von allen Juristen und selbst von denen, die das Naturrecht am meisten ablehnen, geteilt wird, dass sie mit einer Materie umgehen, die über sie hinausgeht und gegenüber der sie Rechenschaft ablegen müssen, ohne etwas hinzuzufügen, das für die bescheidene Praxis transzendent wäre? Reicht das, um zu erkennen, dass es Recht in der Welt gibt, so wie es Kühe und Prionen, Wolken und Gottheiten gibt? Man sollte vom Recht sagen können, dass man es bei der Geburt vorfindet. Es geht uns voraus und es überlebt uns. Wir bewohnen seine Bleibe. Und dennoch, es sagt nichts, informiert über nichts, man muss alle Arbeit selbst machen. Einerseits entspricht das Naturrecht einer unausrottbaren Intuition; andererseits täuscht sich das Naturrecht völlig über die Ontologie der Sache, die es respektieren will. Wenn wir der Hypothese folgen, die mit dem Gegensatz zur Fiktion eingeführt wurde, finden wir vielleicht eine mögliche Lösung, die den Gegensatz – das Recht kann nicht an die Stelle von etwas anderem treten – augenfällig macht, ohne es wie einen Packesel zu beladen. Die Lösung würde darin bestehen, zu erkennen, dass das Recht ein Modus zur Exploration des Seins-als-anderer, eine eigene Existenzweise ist, dass es eine besondere Ontologie hat, dass es Menschliches erzeugt, ohne von ihm gemacht worden zu sein, und dass es zur wunderbaren Kategorie der »*Faitiches*« (Fakten und Fetische)⁵⁵ gehört. Was

⁵³ Das bewirkt, dass die dennoch verlockende Lösung von Béchillon, in der Regel ein Modell der Neuaufteilung von Kompetenzen zu sehen, nicht ausreichend sein kann, vgl. Béchillon: *Règle de droit* (wie Anm. 10), S. 173. Um die Definition des Rechts wiederzufinden, muss der Autor auf dem Umweg über einen Satz übrigens das Adjektiv »juristisch« einfügen und verfällt somit ein weiteres Mal in die Tautologie, die er vermeiden wollte, aber die ich für konstitutiv für das Recht halte.

⁵⁴ Das ist im Verwaltungsrecht der winzige Unterschied zwischen den inneren Ordnungsmaßnahmen ganz unten und den Aktionen der Regierung ganz oben, die nur Ärger machen können, wenn sie *denselben organisatorischen Inhalt* haben wie der Rest des Rechts, was ausreichend beweist, dass man die Regel des Rechts nicht zu einem Modell für das Verhalten machen kann.

⁵⁵ Bruno Latour: *Petite réflexion sur le culte moderne des dieux faitiches*, Paris 1996; vgl. auch: Überraschungsmomente des Handelns: Fakten, Fetische und *Faitiches*, in: *Hoffnung der Pandora* (wie Anm. 15), S. 327–359.

es macht, macht kein anderes Enunziations-Regime: Es bewahrt die Spur aller Auskuppelungen, um die Aussagen auf dem gefährlichen Weg der Unterschrift, des Archivs, des Textes und des Dossier immer wieder mit denen zu verbinden (*rattacher à*), die diese Aussagen gemacht haben.

Die Unterschrift enthüllt besser als jede andere Tat die ganz besondere Zuordnungsweise des Rechts.⁵⁶ Die Unterschrift ist gerade deshalb zittrig, entstellt und missgestaltet, weil sie zwei Enunziations-Ebenen wieder verbindet, die in allen anderen Regimen inkompatibel sind: den in den Text eingeschriebenen Sprecher und den nicht zuzuordnenden implizierten Sprecher, angedeutet durch die Einschreibung, eben jenen der Aussage, den man per Definition nie sieht. Wenn man seine Unterschrift macht, besiegelt man durch ein unwiderruflich entstelltes Namenszeichen die Schwelle, die keine andere Aussage überschreiten kann, den Abgrund, den kein anderes Wort wieder verdecken kann, den Riss, den kein anderer Text wieder zusammennähen kann. In diesem kleinen Mysterium der Zuordnung und Zuschreibung, der Wiederanfügung von Figuren der Aussage durch das Spinnennetz des Rechts, gibt es reichlich genug, um die fleißigste Verwaltung mit Arbeit für Juristen zu versorgen, ohne dass man dem Recht noch die Last aufbürden müsste, größere Mysterien aufzulösen, ohne von ihm zu fordern, dass es zusätzlich auch noch wahr, gerecht, legitim, moralisch und menschlich ist.

Wir haben versucht, dafür in dieser Arbeit den Beweis zu liefern, indem wir das Recht durch die unaufhörliche Bewegung von Dokumenten eingefangen haben, die es im Fall des Einspruchs ermöglichen, einen formgerechten Rechtsstreit vorzubereiten, vorausgesetzt, dass andere Texte ein Streitlösungsverfahren vorgesehen haben, das es, falls es seinerseits in Frage gestellt werden sollte, ermöglicht, bis zum Ende zu gehen, indem man Schritt für Schritt, von einem Gericht zum nächsten, von Text zu Text zur Gesamtheit der Verbindungen zurückgeht, die vorher hergestellt wurden, Verbindungen, deren Zusammenhang von anderen Akteuren, unseren lieben Räten, durch eine unablässige Arbeit des Ausbesserns, der Aufdeckung, des Vergessens, der Berichtigung, der Kodifizierung, der Kommentierung und der Auslegung hergestellt wurde, damit nichts verloren geht und nichts hinzugefügt wird, damit alles, was unerbittlich aufeinander folgt (die Zeit, die Menschen, die Orte, die Güter, die Beschlüsse), durch einen ununterbrochenen Faden verbunden bleibt, sodass die Rechtssicherheit potentiellen Antragstellern als Netz dienen kann und damit alle Menschen von der Kraft aller profitieren können... Der Satz ist lang, nicht zusammenzufassen, aber hat er nicht die wesentlichen Merkmale dessen bewahrt, was man dem besonderen Vehikel des Rechts unbedingt anvertrauen muss? Ja, das Recht ist formal, aber es hat durchaus die ihm eigene Realität, jedem Aussagenden, jedem sprechenden Menschen *vorauszugehen*, dessen erschüt-

⁵⁶ Sehr gut analysiert bei Béatrice Fraenkel: *La Signature. Genèse d'un signe*, Paris 1992.

ternde Auskuppelungen, märchenhafte Fiktionen und kühne Organisationen es durch eine Arbeit begleitet, die so wenig erschütternd, märchenhaft und kühn wie möglich ist und die zusammenfügt, bewahrt, verbindet, zuordnet und nachzeichnet. Um es zu rühmen, braucht man nicht die großen Orgeln der Natur, der Religion und des Staates zum Erklingen bringen. Das Recht verbindet schon genug Totalität, als dass man ihm noch all diese Kochtöpfe anhängen müsste, die einen Höllenlärm machen, wenn das Recht sie hinter sich herschleifen muss. Nein, seine Musik ist diskreter. Ohne es wäre man nicht menschlich. Ohne es *hätte man die Spur dessen verloren, was man gesagt hat*. Die Aussagen würden im Raum schweben, ohne jemals den wiederfinden zu können, der sie gemacht hat. Nichts würde die Raum-Zeit in einem Kontinuum verbinden. Man würde die Spur unserer Handlungen nicht mehr wiederfinden. Man könnte keine Verantwortungen mehr zuschreiben. Braucht man mehr, um sich würdig anderen Völkern zu präsentieren? Um sie zu ersuchen, unseren Rechtsstaat zu respektieren?

Aus dem Französischen von Ronald Voullié